



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XVII. Den Kayserlichen Gesandten kommt bedencklich vor, daß die Frantzosen erst den modum tractandi zu Oßnabrück, wissen wollen: Die Verbesserungs puncten der Vollmachten sollen schriftlich ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.  
Sept.

**Clausula: de inveniendis Mediis**, auch die *Potestas concludendi Pacem* beygerückt werden; **Drittens**, wollten sie auch das Wort: *Conjunctim*, aus der Vollmacht lassen, und den passum anders abfassen, daß man mehrere Gewisheit haben möge: **Soviel aber Viertens** die *Solemnisierung* der Plenipotenz beträffe, da wären noch einige momenta zu erwegen. **Dann** die Könige in Frankreich pflegten, nach der ältesten Gewohnheit, kein Instrumentum, mit eigener Hand zu unterschreiben, sondern dieses verrichte ein gewisser *Secrtaire d'Etat*, welcher auf ausdrücklichen Befehl des Königs, dessen Nahmen unterschreibe: Hiernächst sey es dem beständigen Stylo Curiae gemäß, daß dergleichen Instrumenta, mit consens der Prinzen von Geblüt, ausgefertigt würden, dahero dessen in der Vollmacht gedacht worden wäre. Daß aber eine Königin das Instrumentum unterschreiben solle, wäre nicht nur etwas ganz unge-

Anstand we-  
gen Solemnifi-  
cation und Un-  
terschreibung  
der Französi-  
schen  
Vollmacht.

wöhnliches, sondern auch dem Stylo publico der Crone Frankreich gänzlich zuwider, vornehmlich darinn, weil das Weibliche Geschlecht von der Succession solcher Crone völlig ausgeschlossen sey. Die *Approbation des Parlaments*, wäre ebenfalls unvonnöthen, indeme Frankreich eine absolute Monarchie sey, und dependire zwar die Auctorität des Parlaments vom König, nicht aber des Königs seine, von dem Parlament. Zwar wäre nicht ohne, daß kein Edict in Frankreich vor gültig erkannt würde, wann es nicht bey dem Parlament enregistriret wäre: Allein, dieses geschehe nicht darum, als wann das Parlamente solches erst bekräftigen müste, sondern es geschehe nur futurae memoriae ergo, und quasi pro Jure Archivi. Doch wollten sie, die Franzosen, vernehmen, auf was Art und Weise die Kayserliche Gesandten etwa diesen difficultäten abzuhelffen ver meynten.

1644  
Sept.

## §. XVII.

Den Kayserlichen Gesandten kommt bedenklich vor, daß die Franzosen erst den Modum tractandi zu Ösnabrück wissen wollen.

Den Kayserlichen Gesandten kam dieses sonderlich sehr fremd vor, daß die Franzosen erst præcise wissen wollten, wie der Modus procedendi zu Ösnabrück nunmehr ange stellt werden sollte: Indeme sie muthmasseten, es möchten die Franzosen eine solche Antwort dadurch heraus zu locken suchen, daraus sie hernach behaupten könnten, es hätte nunmehr die Dänische Mediation ihre Endschafft erreicht. Dahero sie gegen den Nuncium dieses Punkts halber sich erklärten, daß solcher vornehmlich die Kayserliche Gesandten zu Ösnabrück angienge, mit denen sie daraus communiciren würden, indessen könne an keinem, von beyden Congress-Orten, in der Haupt-Sache fortgeschritten werden, biß die Französische Vollmacht gehörig emendiret und eingerichtet seyn würde. So viel nun aber solche emendation belange, erachteten sie vor dem kürzesten Weg, daß ein jeder Theil seine Anmerkungen sofort bey des

Die Verbesserungs-Puncten der Vollmachten sollen schriftlich angezeigt werden.

andern Theils Vollmacht, und wie er etwa jeden passum eingerichtet haben wolle, schriftlichen verzeichne, damit man von dem Sinn und Meynung eines jeglichen, recht informiret werde. Ubrigens verlangten sie in puncto Solemnisationis, nichts als gehörige und hinlängliche Sicherheit, ut secure, ut constanter, ut firmiter tanti momenti negotium tractari possit. Es wurden auch, deme zu folge, sowol Kayserlicher als Französischer Seits, die Anmerkungen in schriftliche Minutas gebracht: Wie aber die Interpositores wahrgenommen, daß hieraus ein weitläufftiger und verdrießlicher Schrift-Wechsel entstehen wolte; So wurde hinweg beliebet, durch mündliche Unterredungen mit den Mediatoribus die Zweifel zu heben, und die Verbesserungs-Puncten zu reguliren: Wovon in folgenden mehrers vorkommen wird.

Jedoch wird hernach eine mündliche Unterredung vor besser gehalten.

## §. XVIII.

Der neue Kayserliche Gesandte zu Ösnabrück

Inzwischen legitimirte sich der neuangekommene Kayserliche Gesandte, **Johann Maximilian Graf von Lamberg**, zu

Ösnabrück bey den Schweden, denen er, per Secretarium, seine Vollmacht in des Decani ad S. Johannem, Wohnung, legitimiret sich gegen die Schweden. aus-